



Kommunen in der Städtebauförderung
im Amtsbezirk des ArL BS (nur per mail)

nachrichtlich:
MU
NBank

Bearbeitet von
Stefan Schroeder
Ralf Schulze

E-Mail
stefan.schroeder@arl-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21204-2020

Durchwahl 0531 484 -
-1042/-1034

Braunschweig
02.12.2019

Städtebauförderung 2020

Mit dem Programmjahr 2020 ändert sich in der Städtebauförderung die Förderkulisse. Die maßgebende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung. Vorbehaltlich eines entsprechenden Abschlusses informiere ich über das weitere Verfahren, soweit mir dieses bisher bekannt ist.

Die neuen Programme heißen

- **Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne**
- **Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten**
- **Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten**

Grundsätzlich werden die bisherigen Gesamtmaßnahmen in die neuen Förderprogramme überführt, sofern in dem Programmjahr 2020 oder später noch ein Fördermittelbedarf besteht.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Überführung aus den alten Programmen in die neuen Programme nach der folgenden Systematik erfolgt und sich die alten Förderungen wie folgt in der neuen Programmstruktur wieder finden:

Programme alt bis 2019	Programme neu ab 2020
Soziale Stadt	Sozialer Zusammenhalt
Stadtumbau	Wachstum und nachhaltige Erneuerung
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	Lebendige Zentren
Städtebaulicher Denkmalschutz	Lebendige Zentren
Kleinere Städte und Gemeinden	Lebendige Zentren
Zukunft Stadtgrün	Wachstum und nachhaltige Erneuerung oder Lebendige Zentren

Im Einzelfall ist ggfs. auch eine andere Zuordnung möglich.

Sofern Ihrerseits weiterhin ein Fördermittelbedarf besteht, Sie also Fördergelder für die Zukunft anmelden möchten, ist bereits für die Programmanmeldung 2020 die beigefügte Anlage 8 neu bzw. nochmals geändert auszufüllen und mir bis spätestens 15.01.2020 zu übersenden. Aufgrund bereits erfolgter Anmeldung für das kommende Jahr ist in der Regel von Ihnen lediglich die Programmbezeichnung anzupassen.

Zugleich weise ich darauf hin, dass die neue Verwaltungsvereinbarung als Voraussetzung Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel vorschreiben wird. Die Kosten-/Finanzierungsübersichten sind ab der Anmeldung für 2021 (zum 01.06.2020) daher dergestalt zu überarbeiten und vorzulegen, dass darin nunmehr Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel enthalten und gesondert ausgewiesen sein müssen. Diese Voraussetzung kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung); in diesem Fall bitte ich die entsprechenden Positionen nachrichtlich in der Kosten-/Finanzierungsübersicht aufzuführen. Sofern das ISEK keine Ausführungen dazu trifft, ist auch dieses zu überarbeiten, bestenfalls durch ein gesondertes Kapitel zu dieser Thematik. Auf jeden Fall bitte ich in der Kosten-/Finanzierungsübersicht die Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel besonders kenntlich zu machen und hinter der Position kurz anzugeben, auf welcher Seite im ISEK diese entsprechend erwähnt sind.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass bereits vorher eine entsprechend überarbeitete Kosten-/Finanzierungsübersicht bzw. ein überarbeitetes ISEK vorgelegt wird (z.B. Neuanmeldungen 2020). Dies wurde bzw. wird dann entsprechend mitgeteilt.

Sofern Maßnahmen bereits ausgeführt sind oder kein weiterer Fördermittelbedarf mehr besteht, ist keine Überleitung erforderlich. Eine neue Anlage 8 ist dann nicht auszufüllen. In diesem Fall bitte ich ebenfalls um kurze Rückmeldung bis spätestens 15.01.2020, dass kein weiterer Fördermittelbedarf mehr besteht.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Amt für regionale Landesentwicklung gerne zur Verfügung.

Im Auftrage

gez. Stefan Schroeder
gez. Ralf Schulze